

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 110 (2013)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Rechtsberatung für soziale Institutionen  
**Autor:** Huber, Doris  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839696>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

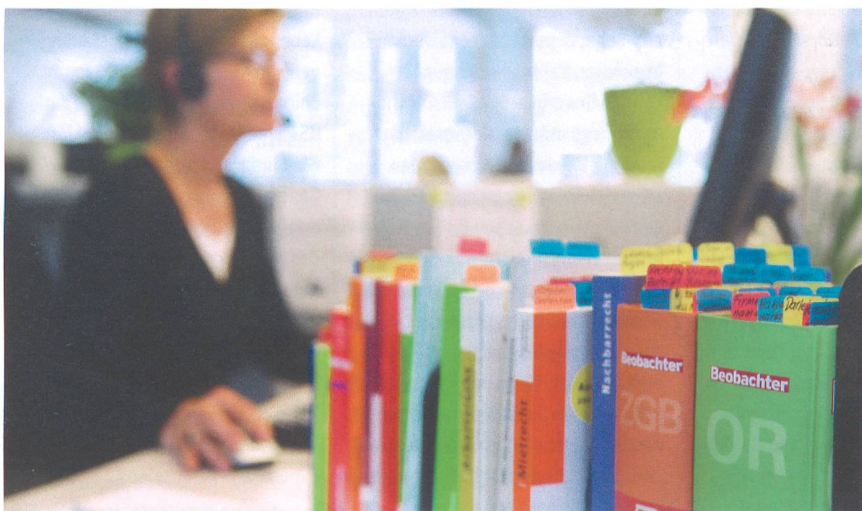
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rechtsberatung für soziale Institutionen

Wer in der Sozialarbeit Klienten betreut, ist in hohem Mass auf juristisches Wissen angewiesen. Die Zeitschrift «Beobachter» nimmt dieses Bedürfnis auf und betreibt eine Hotline, die telefonisch oder per E-Mail Antworten auf juristische Fragen gibt.



Wichtige Fachbücher und Gesetze liegen während der Beratung griffbereit.

Foto: zvg

Zwei Beispiele zeigen, wie die Beratung in der Praxis abläuft. Die Sozialarbeiterin eines Spitals schreibt in einer E-Mail an das Beratungszentrum des Beobachters: «Ist es zulässig, dass meinem Klienten eine Betreuung angedroht wird, ohne dass er zuvor mindestens ein- oder zweimal gemahnt wurde?» Am gleichen Tag mailt ihr ein Berater des Beobachters zurück: «Ja, das ist zulässig. Das Gesetz regelt Mahnungen nicht. Deshalb können Gläubiger frei entscheiden, auf welchem Weg sie mahnen, wie oft sie mahnen oder ob sie sofort eine Betreuung einleiten. Eine Betreuung kann ohnehin jederzeit und ohne Belege veranlasst werden.»

Oder der Sozialarbeiter einer grösseren Gemeinde konsultiert die telefonische Hotline: «Ich bin Beistand eines jungen Mannes, der gleich von mehreren Inkassobüros bedrängt wird. Ich versuche, Ordnung in die Forderungen zu bringen, und frage mich, ob er all die aufgelisteten Beträge wirklich zahlen muss.» Im direkten Gespräch lassen sich die Mahnungen Punkt für Punkt durchgehen: Nichts ein-

wenden lässt sich gegen den Grundbetrag, den schuldet der junge Mann. Ebenso den Verzugszins – nach Gesetz fünf Prozent. Bei den Mahnspesen kommt es auf den ursprünglichen Vertrag an. Nur wenn dieser eine entsprechende Bestimmung enthält, muss er diese Spesen zahlen. Sonst nicht. Die weiteren Beträge, die das Inkassobüro fordert, insbesondere den so genannten Verzugsschaden oder die oft auch aufgeführten Rechtsberaterkosten, kann man streichen. Sie sind praktisch nie geschuldet, was die Schuldenlast doch spürbar reduziert – und dem Beistand die Arbeit nun massiv erleichtert.

Egal ob über die telefonische Hotline oder per E-Mail – wenn eine soziale Institution ein entsprechendes Beratungspaket abonniert hat (s. Kasten), können sich deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Beobachter jene Antworten auf juristische Fragen holen, bei denen sie bei ihrer Arbeit an Grenzen stossen. Dieses Angebot wurde in Zusammenarbeit mit der SKOS entwickelt.

Das Beobachter-Beratungszentrum berät zu praktisch allen Rechtsfragen des Alltags

## VIER BERATUNGSPAKETE

Das Beratungsangebot für soziale Institutionen unterstützt Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bei juristischen Fragen. Es werden vier Beratungspakete angeboten, die sich an der Grösse der Institution und der Anzahl Beratungsleistungen orientieren. Zwei Beispiele:

- Betrieb mit 1 bis 5 Mitarbeitern, 12 vertiefte Beratungsleistungen: 850 Franken pro Jahr. (615 Franken für SKOS-Mitglieder)
- Betrieb mit 6 bis 20 Mitarbeitern, 48 vertiefte Beratungsleistungen: 3000 Franken (2460 Franken für SKOS-Mitglieder)

Alle Abo-Varianten ermöglichen den Zugang zur Wissensdatenbank «Helponline», die rund um die Uhr Antworten auf die gängigsten Rechtsfragen gibt.

Detaillierte Informationen und weitere Abo-Varianten: [www.beobachter.ch/skos](http://www.beobachter.ch/skos)

– vom Handyvertrag über die Scheidungskonvention, die Krankenzusatzversicherung bis hin zu Steuerabzügen und Arbeitsverträgen. Wer Rat braucht, wählt aus acht Fachbereichen (Arbeit, Wohnen, Konsum, Familie, Sozialversicherung, Finanzen und Steuern, Staat, Sozialberatung) die passende Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Je nach Thema umfasst die Beratung nicht nur Informationen zur Rechtslage, sondern auch Tipps für das weitere Vorgehen und Hinweise darauf, wie in einem Brief oder einer Stellungnahme mit Gesetzesartikeln oder Gerichtsentscheiden argumentiert werden kann. ■

**Doris Huber**

Stellvertretende Leiterin  
Beobachter-Beratungszentrum